

Satzung
des Vereins „design pool berlin e.V.“

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „design pool berlin“

Nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg mit dem Zusatz „e.V.“

Der Sitz des Vereins ist in Berlin/Friedrichshain-Kreuzberg.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist, den Stadtbezirk, insbesondere die Frankfurter Allee und die angrenzenden Straßen, zu einem Zentrum der Berliner Mode- und Kreativszene zu entwickeln und die Attraktivität des Stadtbezirkes für Anwohner, Gewerbetreibende, Besucher und Touristen zu erhöhen.

Weiterhin sollen durch die Stärkung der Fertigungs- und Serviceleistungen für Designer, vorhandene Strukturen gestärkt und neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Dieser Zweck soll erreicht werden u.a. durch:

1. die Förderung des Produktmarketing und – vertriebs,
2. den Aufbau des „gläsernen Ausbildungsateliers“
3. die aktive Unterstützung und Beratung von Klein- und Einzelhändler aus der Design-, Mode-, Musik-, Kommunikations-, Schmuck- und Kunstbranche bei dem Weg in die wirtschaftliche Selbstständigkeit.
4. ein aktives Stadtteilmarketing und die Tourismusförderung

Der Verein soll insbesondere den Kontakt zu Fördereinrichtungen und der öffentlichen Hand herstellen und gegenüber Behörden die Interessen der genannten Zielgruppen vertreten.

Der Verein ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen und Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Vereinszweck zusammenhängen oder ihm förderlich erscheinen.

§ 3

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister.

§ 4

Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Es besteht nur Anspruch auf den Ersatz der Aufwendungen.
2. Zur Erfüllung der anfallenden Arbeiten, die das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, wird gegebenenfalls ein Geschäftsführer bestellt und Hilfspersonal für die Geschäftsstelle eingestellt.
3. Für den Geschäftsführer finden gemäß § 27 Abs. 3 BGB die geltenden Vorschriften der § 664- 670 BGB entsprechende Anwendung. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten werden im Anstellungsvertrag fixiert.
4. Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers erfolgen durch den Vorstand.
5. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können werden:

Jede natürliche und juristische Person, nicht rechtsfähige Vereine, Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, freiberuflich Tätige und sonstige Interessierte, die sich für die satzungsmäßige Zwecke des Vereins einsetzen.

2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand bzw. der Geschäftsstelle einzureichen. Aufnahme erfolgt durch Anerkennung der Satzung.
Mit der Aufnahme wird der in der Mitgliederversammlung bestimmte Jahresmitgliedsbeitrag fällig.

§ 6

Mitgliedsbeiträge und Umlagen

1. Der Verein wird durch Mitgliedsbeiträge, Fördermitglieder, Spenden und Umlagen finanziert. Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung in einer von ihr zu beschließenden Beitragsordnung festgelegt.
2. Bei besonderen Anlässen oder zu besonderen Zwecken, kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung eine Umlage erhoben werden.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Vorstand kann Mitglieder von der Beitragszahlungen befreien.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschuss
 - c) Tod
 - d) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
 - e) Erlöschen des Vereins
2. Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft kann nur bis spätestens 30. September zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden.
Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
3. Der Ausschuss aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe können sein:

- a) Grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereins
- b) Grobe Verletzung der Standes- und Vereinsehre,
- c) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- d) Verweigerung der Beitragszahlungen nach wiederholter Mahnung.

Über den innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief zugestellten Ausschlussbescheid kann der Betroffene binnen eines Monats bei der Mitgliederversammlung Beschwerden einlegen.

- 4. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschriebene Mitglied keinen Rechtsanspruch.

§ 8

Orange des Vereins

1. Die Orange des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- zwei Stellvertretern,
die gleichzeitig die Funktionen des Schriftführers und des Schatzmeisters bekleiden.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

c) Fachgruppen

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können themenbezogene Fachgruppen innerhalb des Vereins gebildet werden.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

2. Aufgaben der Vereinsorgane:

dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung ihm übertragen hat. Er vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB, wobei jeweils zwei Vorstandmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Für Beschlüsse des Vorstandes ist Einstimmigkeit erforderlich.

Im Einzelnen haben

- a) der Vorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertreter, die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen einzuladen und zu leiten,
- b) einer der Stellvertreter als Schriftführer die Protokolle in den Sitzungen zu führen.
Das Protokoll über die Sitzungen ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer gemeinsam zu unterzeichnen. Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen.
- c) einer der Stellvertreter als Schatzmeister die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen.
Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Jahresrechnungen sind von zwei, von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt schriftlich und geheim, sofern dies von einem Betroffenen oder 10 % der Anwesenden gewünscht wird.

Für die Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung einen aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins, sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.

Zu den Obliegenheiten der Mitgliederversammlung gehören:

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Festsetzung der Vereinsbeiträge und erforderlichen Umlagen
- die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen als den Zwecken des Vereins
- die Änderung der Vereinssatzung
- die Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins.

In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem hat der Vorsitzende bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit; im Falle der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Änderungen der Satzung, der Beitragsordnung und bei Wahlen ist die Anwesenheit von 50 % der Mitglieder erforderlich. Von einer Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird abgesehen.

Satzungsänderungen, Änderungen der Beitragsordnung und die Entscheidung über die Verwendung des Vereinsvermögens bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Abstimmungen gelten Stimmenthaltungen als nicht anwesende Mitglieder.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Versammlung durch Veröffentlichung im Informationsblatt des Vereins mit der Angabe der Tagesordnung.

Sie kann auch schriftlich an jedes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Anträge müssen spätestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden.

Über die Behandlung verspätet eingereicherter Anträge entscheidet der Vorstand.

Falls die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, wird mit derselben Tagesordnung eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder als beschlussfähig anerkannt wird. Auf die Beschlussfähigkeit der zweiten außerordentlichen Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 9

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und davon 2/3 zustimmen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Sind 2/3 der Mitglieder nicht anwesend, so ist innerhalb von drei Monaten erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Hier ist dann für die Auflösung des Vereins eine 2/3 – Mehrheit der Anwesenden Mitglieder erforderlich.